

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschleißbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

bis einschließlich		bei Personenzügen,	
		der 8. Theil,	der 12. Theil,
	$\frac{1}{500}$	6. "	10. "
" "	$\frac{1}{300}$	5. "	8. "
" "	$\frac{1}{200}$	4. "	7. "
" "	$\frac{1}{100}$	3. "	5. "
" "	$\frac{1}{80}$	2. "	4. "
" "	$\frac{1}{40}$	2. "	4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $\frac{1}{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Öffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorüber, zu erhalten.

Das